

Satzung

des

**Vereins für Leibesübungen (VfL)
Verna-Allendorf e. V. 1945**

zuletzt geändert am 27.10.2008 mit Schreiben an das Registergericht (AG Marburg)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein für Leibesübungen (VfL) Verna-Allendorf e. V. mit Sitz in Frielendorf, Ortsteil Verna, Schwalm-Eder-Kreis, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zweckfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind "schwarz-weiß".

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse oder politische Einstellung werden.
2. über den Aufnahmeantrag, der dem Vorstand einzureichen ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung des Vereines, Ausschluss oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausnahmslos durch den Vorstand.
6. Der Ausschluss ist zulässig
 - a) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein oder gegen den Landessportbund Hessen e. V. und dessen Fachverbände, deren Zweck und Aufgaben und ihr Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen wiederholten absichtlichen Verstößen gegen die Vereinssatzung, Satzungen oder Rechtsprechungsverordnungen des Landessportbundes Hessen e. V. und dessen Fachverbände,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane.
7. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn Mitglieder trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleiben.

§ 8 Jugendliche und Schüler

1. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, die sich wie folgt gliedert:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Jugendliche von 15 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Ihre Vertreter bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind die Mannschaftsbetreuer und der Jugendausschuss.
Jugendliche können vollstimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilnehmen (Abs. 1 b).
3. Für den Aufnahmeantrag und die Austrittserklärung ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Wegen der Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendabteilung gilt sinngemäß § 7, Abs. 3 - 7.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Als Kostenzuschuss wird ein Jahresbeitrag von den Mitgliedern erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das Vereinsjahr beschlossen wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im Voraus zu entrichten
2. Der Vorstand kann nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse einem Mitglied den Beitrag auf Zeit stunden oder erlassen. Derartige Anträge sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
3. Ein Zahlungserlass kann nur für den Beitrag des betreffenden Vereinsjahres genehmigt werden, er ist deshalb für jedes weitere Vereinsjahr neu zu bewilligen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind die Träger des Vereins. Sie haben das Recht

- a) an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen,
- b) sich an allen sportlichen Übungen und Veranstaltungen, soweit dieselben im Verein üblich sind, zu beteiligen,
- c) an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) unentgeltlich einen Versicherungsschutz gegen Unfall und Haftpflicht nach Maßgabe der durch den Verein über den Landessportbund Hessen e. V. abgeschlossenen Versicherung zu beanspruchen.

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht

- a) Anträge zu stellen
- b) an den Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken
- c) der Wählbarkeit in alle Vereinsorgane, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- d) gegen den vom Vorstand aufgrund des § 7, Abs. 6 a - c, beschlossenen Ausschluss Einspruch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erheben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) 2. oder stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart, ideeller Bereich
 - d) Kassenwart, wirtschaftlicher Bereich
 - e) Schriftführer
 - f) Beisitzer (je nach Bedarf)
 - g) Jugendausschuss
 - h) Fachwarte bzw. Abteilungsleiter
 - i) Betreuer (je nach Bedarf)
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen a - e aus Absatz 1.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende/Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i. S. von § 26 BGB).
4. Alle Vorstands- und sonstigen Ämter sind unbesoldete Ehrenämter. Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die zum Ausgleich entstandener Kosten dient. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
5. Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind sechs Tage vorher bekanntzugeben.
2. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
3. Auf Antrag der Versammlung ist die Tagesordnung zu ändern bzw. zu ergänzen.
4. In einer alljährlich im 1. Quartal stattfindenden Jahreshauptversammlung hat der Gesamtvorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Die Entlastung kann auf Antrag erteilt werden. Neu bzw. Wiederwahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Lediglich ein Prüfungsmitglied kann ein Mal wiedergewählt werden.
5. Die Jahreshauptversammlung ist zehn Tage vorher bekanntzugeben.
6. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Bekanntgabe erfolgt 10 Tage vorher.
7. Die Leitung der Versammlungen und der Sitzungen liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters oder des hierzu Beauftragten.
8. Über jede Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse klar und deutlich wiedergibt. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterschrieben werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Führung der Geschäfte erfolgt unter Leitung des 1. Vorsitzenden durch den geschäftsführenden engeren Vorstand. Dieser fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der 1. Vorsitzende nicht anwesend ist.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
3. Beschlüsse, ausgenommen die unter § 14 (4) und § 15 (1) genannten Fälle, sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Abstimmung geschieht durch Hochheben einer Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
4. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des § 15 ist die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der Versammlungsteilnehmer notwendig.

§ 15 - Auflösung

1. Der Verein kann nach Beschluss von $\frac{9}{10}$ der erschienenen Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es sollte einem gemeinnützigen Verein aus Verna oder Allendorf zugutekommen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Sondervorschriften für die Tennisabteilung

1. Die Stellung der Tennisabteilung im Gesamtverein ist durch Vereinbarung vom 31.3.1988 geregelt worden. Die Tennisabteilung entscheidet hiernach in eigener Verantwortung über alle sie betreffenden Angelegenheiten. Hierzu zählt insbesondere auch die Bestimmung, in welcher Weise die Plätze genutzt werden. Die entstehenden Aufwendungen sind aus den Aufnahmegebühren, den separat für die Tennisabteilung zu erhebenden Jahresbeiträgen, den bei Bedarf zu leistenden Umlagen sowie den weiteren Einnahmen (zu denen insbesondere die Gebühren für die Vermietung der Plätze und Zuwendungen wie Spenden o. ä. zählen) zu decken. Der VfL Verna-Allendorf verpflichtet sich, mit dem Spiel- und Trainingsbetrieb sowie eventuellen weiteren Baumaßnahmen der Tennisabteilung zusammenhängende Zuschüsse an diese weiterzuleiten. Sämtliche Einnahmen fallen in vollem Umfang der Tennisabteilung zu, die in der Jahreshauptversammlung des Vereins einen Rechenschaftsbericht über deren Verwendung ableistet.
2. Mitglied der Tennisabteilung kann nur werden, wer eine besondere schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung dieser Satzung, der Gebührenordnung und der Spielordnung abgibt. Er muss gleichzeitig Mitglied des VfL Verna-Allendorf sein. Hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Tennisabteilung gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung (§§ 7, 10, 13) mit der Abwandlung, dass der Austritt aus der Tennisabteilung jeweils nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist. Die Erklärung hat nicht automatisch den Austritt aus dem VfL Verna-Allendorf zur Folge.
3. Der Vorstand der Tennisabteilung besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart.

Außerdem soll zur Unterstützung des Sportwartes und des Jugendwartes ein aus vier Mitgliedern bestehender Spielausschuss bestimmt werden, der - wie auch der Platzwart - das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen besitzt.

4. Die Gebührenordnung der Tennisabteilung wird jährlich von der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen. Die Gebühren werden durch die Tennisabteilung erhoben und zusammen mit den weiteren Einnahmen auf einem besonderen Konto verwaltet. Die in der Gebührenordnung festgelegten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden im Falle eines Austritts aus der Abteilung nicht erstattet.
5. Im Falle einer Trennung der Tennisabteilung vom Gesamtverein, die der Zustimmung der Mehrheit einer deswegen einzuberufenden Mitgliederversammlung des VfL Verna-Allendorf bedarf, tritt der dann zu gründende Tennisverein in bestehende Verträge, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Tennisanlage stehen, als Rechtsnachfolger ein. Im Eigentum des VfL Verna-Allendorf befindliche Tennisanlagen und sonstige durch die Mitglieder der Tennisabteilung geschaffene Vermögenswerte gehen in das Eigentum des neuen Vereins über: Zuvor sind jedoch bestehende gegenseitige Verbindlichkeiten oder Guthaben auszugleichen bzw. auszuzahlen.